

aber / wann der Ungetwunschte unvogtbar / vor desselben :  
und wann er vogtbar / vor des Adoptanten / und Unwüschers  
ordentlichen Obrigkeit beschehen. Gleichwie nun die Adoption,  
also auch wiederum die Entlassung mit seinen bengebracht-er-  
heblichen Ursachen / und Approbation erfolgen solle.

## Der Vierte Titul.

### Von denen unehelichen Kindern.

§. I.

**D**ie Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch /  
und dergleichen in Rechten verdamnten Vermischun-  
gen geboren seynd / sollen von aller Vätter- und Müt-  
terlicher Erbschaft ausgeschlossen / und ihnen allein  
die nohtwendige Unterhaltung gereicht werden.

§. II.

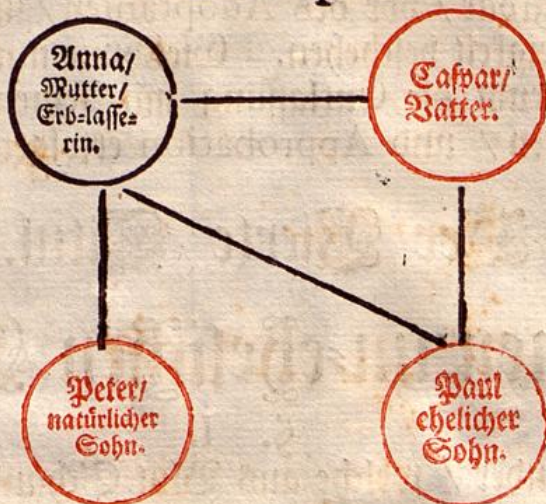
Obwolen die jenige Kinder / welche von zweyen ledigen  
Personen / die sonsten wol hätten zusammen heyraten können /  
geboren / vermög gemeiner beschriebener Kayserlichen Rechten  
mit gewisser Maß zu ihrer Vätterlichen Erbschaft gelassen wer-  
den : jedoch weilien sie nach altem Herkommen in diesem Un-  
sern Erz-Herzogtum bishero gänzlich davon ausgeschlossen /  
und ihnen allein die unentbärliche Nahrung gereicht worden /  
so lassen Wir es noch hinfüran zu mehrerer Pflanzung Christ-  
licher Zucht und Ehrbarkeit darbey verbleiben ; und solle ihnen  
die von Uns etwann erlangende Lands-Fürstliche Legitimation  
hierzu nicht fürträglich seyn / es wären dann keine Kinder aus  
rechter Ehe vorhanden / wo alles auf die Weise / wie oben im  
anderten Titul Paragrapho tertio geordnet / zu halten.

Was aber die Mütterliche Güter belanget / sollen derglei-  
chen unehelich geborne Kinder in denenselben zu erben zugelas-  
sen seyn / wosern die Mütter nicht des Herren- oder Ritter-  
Standes / oder auch im niederen Stand andere ehelich-geborne  
Kinder vorhanden wären ; dann sonsten in diesen beeden Fäl-  
len dergleichen unehelichen Kindern von dem Mütterlichen Gut  
mehr nicht / dann die nohtwendige Unterhaltung / das übrige  
aber alles denen ehelichen Kindern allein erfolgen solle.

§

Exem-

## Exempel.



Allda erbet der Paul allein / und kommet aus dem Mütterlichen Gut dem Peter allein die nohtwendige Unterhaltung zu gutem.

## §. III.

Was bishero in diesem Titul von Unterhaltung der unehelichen Kindern geordnet / wollen Wir dahin verstanden haben / daß wann dieselbe Manns- oder Weibs-Personen ihren Stand durch Verehelichung / Klösterlichen Eingang / Gelübd und Profession, oder andere geziemende Weise verändern / oder zu Mitteln / sich selbst zu ernähren / gelangen / sodann ist die Unterhaltung aufgehbt.

## Der Fünfte Titul.

## Von denen Erbschaften in aufsteigender Lini.

## §. I.

**S**zwolen bishero in diesem Unserm Erb- Herzogtum Desterreich unter der Enns in langwürigem Gebrauch gewesen / daß keine Erbschaft ausser Testaments oder letzten Willens von denen Kindern zuruck auf die Eltern gefallen; jedoch weilten Wir es der natürlichen Neigung / wie auch denen gemeinen beschriebenen Kaiserlichen Rech-